

Quelle: Statistisches Landesamt RLP / Gemeinde- und Städtebund RLP (Kommunalwahl-Portal)

Was hat sich für die Kommunalwahlen 2024 in der Kommunalwahlordnung geändert?

Die Kommunalwahlordnung (KWO), zuletzt geändert durch die Zwölfte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 13.10.2023 ist mit Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz Nr. 10 vom 30.10.2023 (GVBl. S. 279 ff.) in Kraft getreten. Nachfolgend werden die wesentlichen Normnovellierungen dargestellt:

Aufgaben des Landeswahlleiters, §§ 1 Abs. 3 und 2 KWO

Die Aufgaben des Landeswahlleiters sind präzisiert worden. Neben den nach dem KWG und der KWO übertragenen Aufgaben, die auch weiterhin die Feststellung des Gesamtergebnisses der Kommunalwahlen für das Land und ihre Veröffentlichung beinhalten, berät er die zuständigen Aufsichtsbehörden und Landesverbände der Gemeinden, Städte sowie Landkreise bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Damit wird nochmal verdeutlicht, dass die Kommunen für die diesbezüglich zu treffenden Maßnahmen und Entscheidungen ausschließlich zuständig sind.

§ 1 Abs. 2 KWO wird nur insoweit ergänzt, als das Innenministerium neben den Namen und der Anschrift der Landeswahlleitung auch ihre Telekommunikationsanschlüsse öffentlich bekannt gibt.

Besetzung Wahlvorstand, § 5 Abs. 2 KWO

Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWG beruft der Bürgermeister die Beisitzer aus den Wahlberechtigten sowie Gemeindebediensteten. Der Begriff der Gemeindebediensteten ist nunmehr in der KWO durch den Kreis der Bediensteten der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, erweitert worden. Damit ist sichergestellt, dass der Wahlvorstand notfalls die erforderliche Unterstützung zur Durchführung der Wahl am Wahltag erhält.

Sonderstimmbezirke, § 9 Abs. 1 KWO

Die Gründung von Sonderstimmbezirken ist an das Bundeswahlrecht angeglichen und damit deutlich präzisiert worden. Sonderstimmbezirke (u.a. Altenheime, Pflegeheime) sollen für eine größere Anzahl von Wahlberechtigten von der Gemeinde nur dann eingerichtet werden, wenn

- die betroffenen Wahlberechtigten, keinen anderen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, und
- ein entsprechendes Bedürfnis der Einrichtung besteht.

Aufgrund der Gleichzeitigkeitsverordnung dürfen für die Wahlen (EU und Kommunalwahlen) 2024 keine Sonderstimmbezirke eingerichtet werden.

Aufstellung und Form des Wählerverzeichnisses, § 10 KWO

Das Wählerverzeichnis muss nur noch vor jeder Wahl angelegt werden. Eine Fortführung eines für frühere Wahlen aufgestellten ist demnach nicht mehr möglich. Darüber hinaus wird die Vorschrift an den informationstechnischen Fortschritt angepasst. Grundsätzlich wird das Wählerverzeichnis automatisiert geführt. Diese Möglichkeit ohne Konkretisierung der Heftform wird eröffnet. Bei der Ausgestaltung ist eine Aufgliederung nach Geschlechtern nicht mehr möglich.

Eintragung der Wahlberechtigten, § 11 Abs. 1 Nr. 1 KWO

Der Stichtag für die „automatisierte Erstellung des Wählerverzeichnisses aufgrund der Melderegisterangaben ist nunmehr der 42. Tag vor der Wahl. Nachträge im Melderegister für diesen Tag müssen dokumentiert werden.

Belehrung auf der Wahlbenachrichtigung, § 12 Abs. 1 Satz 1 KWO

Der Wahlrechtsausschluss von Wahlberechtigten – Betreuung in allen Angelegenheiten – entfiel ersatzlos. Ungeachtet dessen verbleibt die Wahlrechtsausübung als höchstpersönliches Recht. Die ggf. ausgewählten Hilfspersonen dürfen die wahlberechtigte Person in der Ausführung des Wahlrechts unterstützen, müssen aber seinen geäußerten Willen unbedingt und ohne Beeinflussung umsetzen. Dies wird auf der Wahlbenachrichtigung nochmal deutlich hervorgehoben, indem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.

Einsicht in das Wählerverzeichnis, § 13 Abs. 1 KWO

Die Bekanntmachung ist an das Bundeswahlrecht präzisiert worden. Im Einzelnen werden folgende geänderte Hinweise verbindlich festgelegt:

- Welche Personen, zu welchem Zweck und unter welchen Voraussetzungen Einsicht in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen dürfen.
- An welchem Ort, in welchem Zeitraum und zu welchen Tagesstunden die Einsicht möglich ist und, ob der Ort barrierefrei ist.
- Das Wählerverzeichnis den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen spätestens am 21. Tag vor der Wahl zugeht.

Auf welche Weise durch die Briefwahl gewählt werden kann.

Unterstützung bei Einwendungen, § 14 Abs. 1 KWO

Erhebt jemand Einwendungen gegen die Unvollständigkeit oder Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sind diese schriftlich bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu

erheben. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich nunmehr einer Hilfsperson bedienen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Eine Behinderung liegt dann vor, wenn der Einspruchsführer des Lesens unkundig ist oder wegen körperlicher Behinderungen den Einspruch nicht einlegen kann.
- Die Hilfsleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Einspruchsführers zu beschränken.
- Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der gewonnenen Kenntnis verpflichtet, die sie bei der Hilfsleistung erlangt.

Gleiches gilt auch bei der Einlegung eines Widerspruchs gegen die ablehnende Entscheidung der Gemeindeverwaltung (§ 14 Abs. 4 KWO).

Abschluss Wählerverzeichnis, § 16 KWO

In aller Regel wird das Wählerverzeichnis automatisiert erstellt [vgl. § 10 KWO]. Vor der Beurkundung, die nach einem neuen Muster erstellt wird, ist das Verzeichnis auszudrucken.

Voraussetzungen für die Erteilung des Wahlscheins, § 17 Abs. 2 Nr. 1 KWO

Die Norm ist nunmehr präzisiert worden. Ein Wahlschein kann bei einem Wahlberechtigten, der nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, u. a. nur dann ausgestellt werden, wenn diese wahlberechtigte Person ohne ihr Verschulden,

- die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§11 Abs. 8, 11a Abs. 1 KWO) oder
- die Frist für die Erhebung von Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis (§ 13 KWG) versäumt hat.

Beantragung Wahlschein, § 18 Abs. 1 KWO

Wahlscheinanträge können schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung eingelegt werden. Der Schriftform wurde u. a. die Beantragung per Telegramm und Fernschreiben gleichgestellt. Diese Möglichkeit ist nunmehr entfallen.

Wahlscheinverzeichnis, § 19 Abs. 4 KWO

Die Vorschrift für das Verzeichnis der erteilten Wahlscheine ist konkreter gefasst worden. Im Einzelnen gestalten sich die Schritte wie folgt:

- Erstellung eines Wahlscheinverzeichnisses getrennt nach den erteilten Wahlscheinen nach § 17 Abs. 1 (unselbstständiger Wahlschein), und § 17 Abs. 2 (selbstständiger Wahlschein).

- Unterschiedliche Form des Verzeichnisses:
 1. Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine oder
 2. Liste – mit den Angaben
 3. Für jede Wahl in der Gemeinde eine Spalte über die Stimmabgabe
 4. Spalte für Sperrvermerk „Nichtwahlberechtigter“ oder „N“, wenn dieser nicht für alle Wahlen in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

Bei beiden Verfahren Eintragung der Wahlscheinnummer und der Wählerverzeichnisnummer (§ 17 Abs. 1 KWO) auf dem Wahlschein.

Aufforderung zur Einreichung des Wahlvorschlags, § 23 KWO

Der Wahlleiter fordert in einer öffentlichen Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen. Der dortige Inhalt der Bekanntmachung ist durch die Veränderung nach § 19 Abs. 3 KWG anzupassen. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Möglichkeit der Unvereinbarkeit nach § 5 KWG besteht, haben grundsätzlich eine Erklärung über ihr künftige Ansicht unverbindlich abzugeben.

Diese verpflichtende, aber rechtlich nicht bindende Erklärung hat anzugeben, ob im Falle des Wahlerfolgs die betreffende Person aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Bei nicht erfolgter Abgabe der Absichtserklärung wird die Verweigerung dieser ebenso öffentlich bekannt gegeben.

Nach der hier vertretenen Ansicht reicht es aus, wenn die Absichtserklärung im Zeitpunkt der Zulassung vorliegt. Ein Fehlen führt nicht zur Ungültigkeit der Kandidatur. (vgl. auch RS vom 11.10.2023, KW-7-2024)

Inhalt und Form der Wahlvorschläge, § 25 KWO

Der Wahlvorschlagsträger hat unterschiedliche Unterlagen für die Zulassung seines Wahlvorschlags einzureichen. Die dies betreffenden Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Haben sich Wählergruppen – bei Eintragung in das Vereinsregister – eine Kurzbezeichnung gegeben, ist diese anzuführen. Für Parteien gilt dies selbstverständlich weiterhin ebenso.
- Die Anschrift der Bewerber ist durch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse zu ergänzen.
- Weiterhin ist die Absichtserklärung von den Bewerbern beizufügen, die von einer Unvereinbarkeit betroffen sein könnten.

Vorprüfung des Wahlleiters, § 27 Abs. 2 KWO

Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf etwaige Mängel, bevor der Wahlausschuss endgültig über die Zulassung oder Zurückweisung eine Entscheidung trifft.

Seine diesbezügliche Verantwortung ist in Absatz 2 nochmal verdeutlicht worden. Er prüft durch die Gemeindeverwaltung unverzüglich die eingegangenen Unterlagen auf Vollständigkeit und der Einhaltung der Erfordernisse des Kommunalwahlgesetzes sowie seiner Verordnung. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlagsträgers und fordert sie zur Behebung der behebbaren Mängel auf.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge, § 30 KWO

Die zugelassenen Wahlvorschläge sowie seine Bewerber müssen durch den Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht werden. Anders als im Wahlvorschlag zur Identifizierung der jeweiligen Personen muss sich dies in der Veröffentlichung nicht spiegelbildlich wiederfinden. Hier reichen Informationen zu ersten Einschätzung der Bewerber aus. Bereits jetzt muss nur das Geburtsjahr der Bewerber aufgeführt werden. Nunmehr darf anstelle der vollständigen Anschrift nur die Postleitzahl sowie der Wohnort angegeben werden.

Bei Bewerbern, die einen (nachgewiesenen) Sperrvermerk im Melderegister aufweisen, ist nur eine Erreichbarkeitsanschrift aufzuführen. Hier genügt die Nennung der Gemeinde mit ihrer Postleitzahl.

Beschaffung der Wahlunterlagen, § 36 KWO

Die Beschaffung der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge und der Wahlbriefumschläge wird jetzt einheitlich von der Gemeindeverwaltung beschafft.

Auszählungsräume, § 37 KWO

Nach § 26 a KWG können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie nunmehr in verbandsfreien Gemeinden im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl sogenannte Auszählungsvorstände gebildet werden. Diese können insbesondere am Tag nach der Wahl die Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrerer Stimmbezirke sowie der Briefwahl übertragen werden. Ist dies vom Stadtvorstand oder vom Oberbürgermeister oder Bürgermeister entschieden worden, sind entsprechende Auszählungsräume zu bestimmen. Diese müssen sich im Waldgebiet befinden und barrierefrei sein.

Wahlbekanntmachung der Gemeindeverwaltung, § 42 KWO

Die Gemeindeverwaltung macht spätestens sechs Tage vor der Wahl eine Wahlbekanntmachung öffentlich. Hier werden grundsätzlich die Einzelheiten bei der Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die Urnen- und Briefwahl dargestellt.

Auch in dieser Bekanntmachung wird die Bedeutung der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts nochmal deutlich hervorgehoben. Dies zeigt sich hieran:

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Die Vertretung der Wahlrechtsausübung durch einen anderen ist unzulässig.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, seine Stimme abzugeben, können sich einer sog. Hilfsperson bedienen. Diese darf aber nur die Wünsche des Wahlberechtigten erfüllen. Die dabei erhaltenen Kenntnisse, unterliegen der Geheimhaltung.

Es wird auf die Strafbarkeit hingewiesen, wer unbefugt wählt oder im Rahmen der Unterstützung als Hilfsperson entgegen dem Willen des Wahlberechtigten handelt und damit unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, diese verfälscht und unbefugt wählt.

Stimmabgabe und Zurückweisung, § 46 KWO

- Stimmabgabe

Das Verfahren zur Stimmabgabe wird in Teilen neu geregelt. Insbesondere wird verlangt, dass die Wahlberechtigung kurz vor der Abgabe in die Urne überprüft wird. Im Einzelnen:

1. Nachdem der Wähler an dem Tisch des Wahlvorstandes mit seinem gekennzeichneten Stimmzetteln herantreten ist, hat er auf Verlangen seine Wahlbenachrichtigung abzugeben. Liegt diese nicht vor, muss er sich über seine Person ausweisen.

Nachdem der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Wahlberechtigung festgestellt hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher

1. oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Urne frei.
2. Der Wähler legt seine Stimmzettel in die Urne.
3. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.
4. Der Wahlvorstand darf keine Angaben zur Person des Wählers verlautbaren, so dass andere Personen im Wahlraum davon Kenntnis erlangen können. Dies gilt nicht, wenn es die Feststellung der Wahlberechtigten erfordern.

In der Wahlkabine darf zudem nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Zurückweisungsgründe

Die Zurückweisungsgründe sind neben den bestehenden ebenso präzisiert worden. Es erfolgt eine Zurückweisung, wenn

1. die betreffende Person nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist;
2. ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gekennzeichnet ist, es sei denn, die betreffende Person weist nach, dass sie nicht gewählt hat;

3. die betreffende Person für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

Ist eine Person im Wählerverzeichnis nicht eingetragen, hat aber eine Wahlbenachrichtigung erhalten und deshalb keinen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt, ist auf die Möglichkeit der Wahlscheinbeantragung bis 15.00 Uhr am Wahltag hinzuweisen.

Zulassung der Wahlscheine, § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWO

§ 56 Abs. 1 KWO [Einbeziehung der Briefwahl in den Stimmbezirk bei unter 50 Wahlbriefen - § 6 Abs. 1 Satz 2 KWO]

Bei der Einbeziehung der Briefwahl in den Stimmbezirk darf der Wahlvorstand mit der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erst ab 18.00 Uhr beginnen. Eine vorherige Auszählung ist nicht zulässig. Die auch ggf. zeitlich vorher zu erfolgende Zulassung der Briefwahl wird durch die handelnden Personen wie folgt neu geregelt:

Ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes öffnet die zugeteilten Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.

Wird der Name des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden und bestehen keine Beanstandungen, wird der Stimmzettel unter Kontrolle des Wahlvorstehers dem Stimmzettelumschlag entnommen und uneingesehen, im gefalteten Zustand in die Wahlurne gelegt.

Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses - § 57 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 2 KWO]

Hier ist folgendes Vorgehen bestimmt:

Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.

Wird der Name des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden und bestehen keine Beanstandungen, wird der Stimmzettelumschlag unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Durch besondere Zulassung kann der Wahlleiter bestimmen, dass die Stimmzettelumschläge vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden. Die Entscheidung kann dann getroffen werden, wenn angesichts der Anzahl der Wahlbriefe die Zählung der Stimmen erleichtert wird. Der Stimmzettel darf dem Stimmzettelumschlag vor dem Einlegen in die Wahlurne nicht entnommen und eingesehen werden.

Schnellmeldungen, § 58 KWO

Noch am Wahlabend sind u. a. dem Landeswahlleiter die ausgezählten Ergebnisse der Kommunalwahlen mitzuteilen. Dies geschieht heute nur noch auf elektronischem Weg. Das diesbezügliche Verfahren bestimmt der Landeswahlleiter.

Wahlniederschrift, § 59 KWO

Die Wahlniederschrift muss von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Grund für die Unterschriftenweigerung eines Mitglieds ist anzugeben.

Gerade bei der personalisierten Verhältniswahl mit seinen komplexen Heilungs- und Zuteilungsverfahren wird das vom Landeswahlleiter zugelassene Programm (§ 55a KWO) verwendet. Zu der hierzu erforderlichen Wahlniederschrift im Rahmen des § 55 b KWO wird Folgendes vorgeschrieben:

o Verwendung der Wahlniederschrift nach § 59 Abs. 1 KWO

o Zusätzliche Anlagen –

- Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfung der Vorbereitungsmaßnahmen (§ 55a Abs. 6 Satz 2)
- Niederschrift über die Übergabe des versiegelten Umschlags mit mobilen Datenträgern an den Wahlvorsteher (§ 55a Abs. 7 Satz 2)
- Ausdruck mit den Feststellungen des ermittelten Wahlergebnisses (§ 55 b Abs. 13)

o Zusätzliche Angaben

- Beschlüsse über Ablehnung / Anordnung einer erneuten Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 55 b Abs. 12)

Versendung der Wahlniederschrift, § 63 Abs. 8 KWO

Die Versendung der Niederschriften ist neu geregelt worden. An den Landeswahlleiter sind diese nicht mehr zu senden. U.a. hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die dort beschriebenen Niederschriften zu erhalten.

Wahlleitung Direktwahlen, § 71 KWO

Bürgermeister oder Landräte, die für eine weitere Amtszeit kandidieren, können weder Wahlleiter noch Mitglied des Wahlausschusses sein.

Sicherung Wahlunterlagen, § 89 Abs. 1 KWO

Bei einem Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten sowie wahlstatistischen Arbeiten können an Behörden, Gerichte und amtliche Stellen Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis bzw. dem Wahlscheinverzeichnis erteilt werden.

Vernichtung von Wahlunterlagen, § 90 KWO

Die Bedingungen für die Vernichtung von Wahlunterlagen sind präzisiert worden:

- Eingenommene Wahlbenachrichtigungen unverzüglich.
- Wähler- und Wahlscheinverzeichnis sowie Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind grundsätzlich nach Ablauf von sechs Monaten nach der Wahl zu vernichten, es sei denn sie dienen den Strafverfolgungsbehörden oder einem Anfechtungsverfahren.

Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der nächsten Wahl vernichtet werden. Die Aufsichtsbehörde kann eine frühere Vernichtung anordnen, es sei denn die Strafverfolgungsbehörden benötigen sie oder ein Wahlprüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.